

Regierungsratsbeschluss

vom 24. April 2007

Nr. 2007/588

Einwohnergemeinde Steinhof: Generelle Wasserversorgungsplanung (GWP) - Genehmigung

1. Ausgangslage

Die Einwohnergemeinde Steinhof unterbreitet dem Regierungsrat die Generelle Wasserversorgungsplanung (GWP) zur Genehmigung. Die Nutzungsplanung wurde infolge der Ortsplanungsrevision erarbeitet. Die GWP wurde durch das Ingenieurbüro BSB + Partner, Ingenieure und Planer, Oensingen, erstellt und besteht aus den folgenden Planungsgrundlagen:

- Generelle Wasserversorgungsplanung, Kartenausschnitt 1:10'000; Plan-Nr. 3446/1
- Generelle Wasserversorgungsplanung, Situation 1:2'500; Plan-Nr. 3446/2, 19. März 2007
- Technischer Bericht mit Netzberechnung.

Die öffentliche Planaufgabe erfolgte in der Zeit vom 20. November 2006 bis 19. Dezember 2006. Während der Auflagezeit sind keine Einsprachen eingegangen. Der Gemeinderat hat die GWP gemäss Protokoll vom 16. Januar 2007 einstimmig gutgeheissen und den Antrag zur Genehmigung durch den Regierungsrat beschlossen.

2. Erwägungen

- 2.1 Formell wurde das Verfahren richtig durchgeführt.
- 2.2 Materiell sind folgende Hinweise anzubringen:
Mit der Inkraftsetzung des revidierten Planungs- und Baugesetzes vom 3. Dezember 1978 (PBG, BGS 711.1) auf den 1. Juli 1992 gelten die nicht erschlossene Bauzone der II. Etappe und die Reservegebiete bis zur Revision der Ortsplanung als Übergangszonen. Nach § 155 PBG Abs. 2 gelten Übergangszonen nicht als Bauzonen.
- 2.3 Die GWP erweist sich mit diesen Hinweisen und Vorbehalten als recht- und zweckmässig und ist deshalb zu genehmigen.

3. Beschluss

- 3.1 Die Generelle Wasserversorgungsplanung (GWP) der Einwohnergemeinde Steinhof wird im Sinne der Erwägungen und unter folgenden Auflagen und Bedingungen genehmigt.

- 3.2 Die GWP gilt als massgebliche Grundlage für die Projektierung neuer und die Abänderung bestehender Wasserversorgungsanlagen sowie die Gewährung staatlicher Beiträge.
- 3.3 Für Anlagen, deren Angaben zur Realisierung aus dem Nutzungsplan ungenügend ersichtlich sind oder wesentliche Änderungen gegenüber dem Auflageplan erfahren, ist im ordentlichen Baubewilligungsverfahren ein Bauprojekt auszuarbeiten bzw. einzureichen.
- 3.4 Je nach den örtlichen Verhältnissen sind für das Erstellen von Wasserversorgungsanlagen kantonale Nebenbewilligungen erforderlich: z.B. für Bauten im Nahbereich sowie Unterquerungen von Gewässern, Grundwasserabsenkungen, Einbauten in das Grundwasser, Bauten in Schutzzonen und im Wald, Grabarbeiten im Kantonsstrassengebiet (Aufzählung nicht abschliessend). Insbesondere für Leitungsführungen ausserhalb der Bauzone ist die Projektierung sowie der Bauvorgang in Absprache mit der Abteilung Natur und Landschaft des Amtes für Raumplanung festzulegen.
- 3.5 Für die Erlangung der erforderlichen Bewilligungen sind den zuständigen kantonalen Fachstellen frühzeitig vor Baubeginn die entsprechenden Gesuche mit allen Projektunterlagen einzureichen. Mit den Bauarbeiten darf erst begonnen werden, wenn alle erforderlichen Bewilligungen erteilt sind.
- 3.6 Abänderungen und Ergänzungen der GWP aufgrund rechtsgültiger Erschliessungspläne sind im GWP periodisch nachzutragen und den betroffenen Amtsstellen mit einem Dossier zur Kenntnis zu bringen.
- 3.7 Bestehende Pläne verlieren ihre Rechtskraft soweit sie den mit diesem Beschluss genehmigten Plänen und Bestimmungen widersprechen. Für die Abgrenzung des Bau- und Siedlungsgebietes ist der Zonenplan massgebend.
- 3.8 Für die Sicherstellung der Trinkwasserversorgung in Notlagen ist eine Ernstfall-Dokumentation innerhalb Jahresfrist zu erstellen und dem Amt für Umwelt zur Genehmigung zu unterbreiten. Die Dokumentation dient den Verantwortlichen der Wasserversorgung und dem Gemeindeführungsstab der Einwohnergemeinde als Grundlage zur Bewältigung allfälliger Notlagen, welche den Ausfall der ordentlichen Wasserversorgung zur Folge haben. Insbesondere regelt sie Organisation und Zuständigkeiten sowie die zu treffenden betrieblichen und baulichen Massnahmen.
- 3.9 Gestützt auf § 2 und § 64 des Gebührentarifs vom 24. Oktober 1979 (BGS 615.11) wird eine Genehmigungsgebühr inklusive Publikationskosten von Fr. 773.-- erhoben.

K. Fuwaki

Dr. Konrad Schwaller
Staatsschreiber

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Beschluss kann innert 10 Tagen Beschwerde beim Verwaltungsgericht des Kantons Solothurn eingereicht werden. Die Beschwerde hat einen Antrag und eine Begründung zu enthalten.

Kostenrechnung Einwohnergemeinde Steinhof, 4556 Steinhof

| | | | |
|---------------------|-----|---------------|--------------------------------|
| Genehmigungsgebühr: | Fr. | 750.-- | (KA 431001/A 80058 TP 332/220) |
| Publikationskosten: | Fr. | 23.-- | (KA 435015/A 45820) |
| | Fr. | <u>773.--</u> | |

Zahlungsart: Belastung im Kontokorrent Nr. 111134

Verteiler

Bau- und Justizdepartement

Amt für Umwelt (Sch, ad acta 0332.061.01), mit 1 gen. Dossier (folgt später) (2)

Amt für Umwelt, Rechnungsführung

Amt für Raumplanung

Lebensmittelkontrolle, mit 1 gen. Dossier (folgt später)

Amt für Landwirtschaft, Abt. Strukturverbesserungen, mit 1 gen. Dossier (folgt später)

Kantonaler Führungsstab

Katastrophenvorsorge

Amt für Finanzen, **zur Belastung im Kontokorrent**

Kantonale Finanzkontrolle

Solothurnische Gebäudeversicherung, Baselstrasse 40, mit 1 gen. Dossier (folgt später)

Einwohnergemeinde Steinhof, Gemeindepräsidium, 4556 Steinhof (Belastung im Kontokorrent),
mit 2 gen. Dossiers (folgen später) **(Einschreiben)**

BSB + Partner, Ingenieure und Planer, Von Roll-Strasse 29, 4702 Oensingen, mit 1 gen. Dossier
(folgt später)

Amt für Umwelt (Sch, nach Ablauf der Beschwerdefrist z.Hd. Staatskanzlei für Publikation im
Amtsblatt: „Einwohnergemeinde Steinhof: Die Generelle Wasserversorgungsplanung
(GWP) wird genehmigt.“)

